

Verwaltungskostensatzung mit Kostenverzeichnis der Gemeinde Saalfelder Höhe

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134)), der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. d. Bek. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.d.F. d. Bek. vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. S. 537) hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in der Sitzung vom 08.09.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung mit Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1.

Die Gemeinde Saalfelder Höhe erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

2.

Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

3.

Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

4.

Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

5.

Öffentliche Leistungen sind

- a.) Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung, sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- b.) Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
- c.) sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

6.

Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

- a.) beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
- b.) aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

1.

Verwaltungskostenfreie sind

- 1a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder eine Beschwerde oder
- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

2.

Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

1.

Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a.) die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer
dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 € nicht übersteigt,
- b.) Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

2.

Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

3.

Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

1.

Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

2.

Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

3.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

4.

Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

5.

Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

6.

Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Saalfelder Höhe.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

1.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a.) wem die öffentliche Leistung individuelle zuzurechnen ist,
- b.) wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c.) wer für die Kostenschuldschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2.

Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

3.

Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4.

Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

1.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

2.

Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

3.

Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

4.

Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

5.

Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

- a.) nach der Bedeutung ,dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
- b.) nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auslagen

1.

Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig werden.

2.

Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

3.

Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

4.

Die Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

5.

Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

1.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

2.

Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

3.

Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

4.

Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

5.

Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

1.

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

2.

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungsschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

1.

Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

2.

Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

3.

Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

4.

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag bei der Kasse gutgeschrieben wird.

5.

In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

1.

Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

2.

Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt.

Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

3.

Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

1.

Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

2.

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592).

§ 17

Zu widerhandlungen

1.

Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen:

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige und unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

2.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

3.

Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung mit anliegendem Kostenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 15.12.2001 und die 2.Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 20.05.2011 außer Kraft.

Saalfelder Höhe, den 29.09.2011
Gemeinde Saalfelder Höhe

Peter
Bürgermeister

DS

Anlage zur Verwaltungskostensatzung:

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe

Entsprechend § 7 Nr.1 der Verwaltungskostensatzung gilt folgendes Kostenverzeichnis:

Kostenbemessung

1.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem folgenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist.

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1.

Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen,

soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist

5,00 €

2.

Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.

für jede angefangene Seite DIN A 4

3,00 €

DIN A 5

2,00 €

b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten

für jede angefangene Seite DIN A 4

4,00 €

DIN A 5

3,00 €

c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	3,00 €
d) Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,80 €
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €
g) Bei Vervielfältigungen, die im Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeiten der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.	
h) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,30 €
i) Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,60 €
j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00 €
k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
aa) zwecks Auskunft	1,50 €
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite	2,50 €
l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag	8,00 €
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	

3.

Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,60 €
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	1,50 €
c) Bescheinigung einfacher Art	1,50 €
d) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde	5,00 €
jedoch nicht mehr als	15,00 €
e) Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei

4.

Die Erstattung der Portokosten bei Amtshandlungen, die auf Grund eines Antrages anfallen, erfolgt in der jeweiligen Höhe.

5.

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,00 €
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	9,00 €
c) für alle übrigen Beschäftigten	7,50 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Gebühren	3,00 €
b) Anmahnung rückständiger Beträge	2,00 € bis 15,00 €
Geschuldeter Betrag: bis 500 €	2,00 €
bis 2.556 €	5,00 €
bis 5.113 €	9,00 €
über 5.113 €	15,00 €
c) Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 7 Abs.2 ThürKO)	51,00 €
d) Hundesteuermarke	3,00 €
e) Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 €
f) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	3,00 €

2. Ordnungsangelegenheiten

a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10,00 €
b) Erlaubnis nach Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren	50,00 €
c) Aufbewahrung von Fundsachen pro 6 Monate	
Fundsachen im Werte bis zu 51 €	3,00 €
Fundsachen im Werte von 52 € bis 255 €	8,00 €
Fundsachen im Werte über 255 €	13,00 €
für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
Fahrräder, Mofas und Motorräder	5,00 €
ab dem 2. Monat je angefangenen Monat zusätzlich	1,50 €
zusätzlicher Transport	13,00 €
Schlüssel	
je Schlüssel	0,50 €
mindestens jedoch	1,50 €
Brillen (entsprechend des Wertes der Brille)	5,00 €
Geldbörsen ohne Geldinhalt (entsprechend des Wertes der Börse)	5,00 €
Bekleidungsgegenstände aus Turnhallen, Schulen, Kindergärten	keine Gebühren
Gebühren Regenschirme	keine Gebühren
Bestätigung des Nichtvorhandenseins einer Fundsache	5,00 €
d) ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis	3,00 €
e) Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung	6,00 €
f) Zulassung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen	150,00 €

3. Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (Negativzeugnis)	20,00 €
b) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	3,00 € bis 2,00 €
c) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 €
d) Zustimmung zu Baumaßnahmen	10,00 €
e) Einsichtnahme in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke und Pläne oder Einsicht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen	kostenfrei
f) Stellungnahme zu Bauanträgen, Bauvoranfragen, Bauanzeigen, Teilungsanträgen	10,00 €
g) Vergabe von Hausnummern	10,00 €

h) Bescheinigung bei Begründung von Wohneigentum oder Teileigentum	10,00 €
i) schriftliche Auskünfte über Grundstücke	10,00 €
j) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	15,00 €
k) städtebauliche Bescheinigungen	10,00 €
l) Bescheinigung für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 63e ThürBO	25,00 €

4. Angelegenheiten des Melderechts

Entsprechend der bundesgesetzlichen Regelungen werden folgende Gebühren übernommen:

Personalausweis	Gültigkeit 10 Jahre für Personen über 24 Jahre	28,80 €
Personalausweis	Gültigkeit 6 Jahre für Personen unter 24 Jahre	22,80 €
- erstmaliges Aktivieren der Online-Ausweisfunktion bei Ausgabe oder Vollendung des 16. Lebensjahres		gebührenfrei
- nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktion:		6,00 €
- Ändern der PIN im Einwohnermeldeamt (z.B. PIN vergessen):		6,00 €
- Ändern der Anschrift bei Umzügen		gebührenfrei
- Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall:		gebührenfrei
- Entsperren der Online-Ausweisfunktion:		6,00 €
Vorläufiger Personalausweis	Gültigkeit 3 Monate	10,00 €
Reisepass	Gültigkeit 10 Jahre für Personen über 24 Jahre	59,00 €
Reisepass	Gültigkeit 6 Jahre für Personen unter 24 Jahre	37,50 €
Vorläufiger Reisepass	Gültigkeit 1 Jahr	26,00 €
Reisepass 48 Seiten	Gültigkeit 10 Jahre für Personen über 24 Jahre	81,00 €
Reisepass 48 Seiten	Gültigkeit 6 Jahre für Personen unter 24 Jahre	59,50 €
Reisepass 32 Seiten Express	Gültigkeit 10 Jahre für Personen über 24 Jahre	91,00 €
Reisepass 32 Seiten Express	Gültigkeit 6 Jahre für Personen unter 24 Jahre	69,50 €
Reisepass 48 Seiten Express	Gültigkeit 10 Jahre für Personen über 24 Jahre	113,00 €
Reisepass 48 Seiten Express	Gültigkeit 6 Jahre für Personen unter 24 Jahre	91,50 €
Kinderreisepass	Gültigkeit maximal bis 12. Lebensjahr (6 Jahre gültig)	13,00 €
Kinderreisepass Verlängerung		6,00 €
Führungszeugnis		13,00 €
Gewerbezentralregisterauskunft		13,00 €
Meldebescheinigung		7,00 €
Aufenthaltsbescheinigung		7,00 €
Haushaltsbescheinigung		7,00 €
Auskunftsersuchen je Person		8,00 €

Die Gebühren für Leistungen im Einwohnermeldewesen werden entsprechend der bundesgesetzlichen Bestimmungen angewandt.

Saalfelder Höhe, den 29.09.2011
Gemeinde Saalfelder Höhe

Peter
Bürgermeister

DS

Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt vom 27.09.2011 wurde diese Satzung genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung kann erfolgen.

Peter
Bürgermeister